



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 50 20
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch

Luzern, 20. Dezember 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 788

Nummer: P 788
Eröffnet: 25.01.2022 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 20.12.2022 / teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1520

Postulat Zbinden Samuel und Mit. über ein Vorstossrecht für die kantonale Jugendsession

Der Verein «Jugendparlament Kanton Luzern – JuKaLu» wurde am 14. März 2014 gegründet und führt seitdem mit viel Engagement und Erfolg jährlich eine Jugendsession im Regierungsgebäude durch, letztmals am 18. November 2022. Wir unterstützen dieses Engagement des Vereins JuKaLu. Dank dieser Jugendsession können sich junge Menschen noch vor ihrer Volljährigkeit mit politischen Themen beschäftigen und miteinander debattieren. Der Vorstand setzt sich aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 17 bis 24 Jahren zusammen.

Das Jugendparlament hat verschiedene Einflussmöglichkeiten: Die Forderungen anlässlich der Jugendsession werden als Petition dem Kantonsrat übergeben und in der Folge in der jeweils zuständigen Kommission beraten. In seiner jüngsten Petition verlangt das Jugendparlament bspw. eine «Flächendeckende Projektwoche Psychische Gesundheit und Störungen». Ausserdem können die Teilnehmenden der Jugendsession Kontakte zu Parlamentarierinnen und Parlamentarier knüpfen, welche an der Jugendsession mit den Jugendlichen ihre Themen diskutieren und sie bei der Erarbeitung der Petitionen unterstützen. Dem JuKaLu steht es ebenfalls offen, an Vernehmlassungen teilzunehmen (§ 27 Kantonsverfassung, KV; SRL 1).

Das Postulat bemängelt aber, dass es dem Jugendparlament bisher an der Möglichkeit fehle, seine Forderungen als Vorstoss im Kantonsrat einzubringen. Die aktuelle Form – eine Petition an Ihren Rat – werde dem Engagement des JuKaLu und dem breiten Prozess, in dem die Forderung an der Jugendsession ausgearbeitet wird, nicht gerecht. Die Petitionen werden vom Kantonsrat zwar «zur Kenntnis genommen», eine wirkliche Debatte und eine Abstimmung darüber entstehe im Rat aber nicht.

Vorliegend handelt es sich um eine staatspolitische Fragestellung: Parlamentarische Vorstösse sind Instrumente eines Parlamentes. Die Mitglieder des Kantonsrates werden durch eine Volkswahl von den Stimmberechtigten legitimiert (§ 18 KV) und sind dadurch legitimierte Vertreterinnen und Vertreter der Stimmbevölkerung des Kantons Luzern. Diese Legitimation gibt ihnen das Recht, parlamentarische Vorstösse (Einzelinitiativen, Motionen, Postulate, Anfragen und Bemerkungen) einzureichen (vgl. § 62 f. Kantonsratsgesetz, KRG; SRL Nr. 30).

Nichtmitglieder des Kantonsrates haben ihrerseits die Möglichkeit, ihre Anliegen als Petition via Staatskanzlei an den Kantonsrat einzureichen (§ 83 f. KRG). Ein spezielles Vorstossrecht für das Jugendparlament würde auch weitere politisch interessierte und engagierte Kreise ungleich behandeln.

Wir schätzen das politische Engagement der jungen Menschen des Kantons Luzern und ihre Bereitschaft, politische Themen miteinander vertieft zu diskutieren. Wir haben auch Verständnis für ihr Anliegen, ihre Forderungen als Vorstoss im Kantonsrat einzureichen. Unser Rat ist jedoch der Ansicht, dass das Jugendparlament staatspolitisch nicht legitimiert ist, parlamentarische Vorstösse zuhanden des Kantonsrates einzureichen. Dieses Recht steht ausschliesslich den durch die Stimmbevölkerung gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Kantonsrates zu. Die Mitglieder des Jugendparlaments sind hingegen gerade nicht gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Stimmbevölkerung, sondern die Teilnahme an den jährlichen Sessionen des Jugendparlaments steht den interessierten Jugendlichen offen. Das Jugendparlament geht nicht aus kantonsweiten Wahlen hervor und steht in seiner Zusammensetzung deshalb nicht repräsentativ für sämtliche Jugendlichen des Kantons. Wir sind daher der Ansicht, dass das bereits bestehende Petitionsrecht (§ 83 f. KRG) das richtige Instrument ist, um die Anliegen des Jugendparlaments einzureichen und in der Kommission und im Kantonsrat zu beraten. Dieses Modell funktioniert unserer Ansicht nach gut.

Wir unterstützen das Anliegen aber dahingehend, dass wir den Zweck und die Wirkung des Jugendparlaments evaluieren werden, um auf der Basis dieser Evaluation gezielt Massnahmen umsetzen zu können, die den Anliegen des Jugendparlaments Rechnung tragen.

Wir beantragen aus diesen Gründen Ihrem Rat, das Postulat als teilweise erheblich zu erklären.